

Wichtige Gesetzesänderungen für Freie im Jahr 2007

Elterngeld wird eingeführt

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, erhalten auch Selbstständige Elterngeld. Über die Details informiert ein spezielles DJV-Info „Tipps für Freie“.

Kinderbetreuung absetzbar

Werden zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes Dienstleistungen in Anspruch genommen, können die Kosten dafür künftig abgesetzt werden. Dies gilt bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Betreuung kann von freien Journalisten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens jedoch von 4.000 Euro je Kind, wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Leben die Eltern zusammen, gilt dies jedoch nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Der Steuerabzug gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, für die Vermitt-

lung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.

Geltendmachung der Kosten des Arbeitszimmers wird aufwändiger

Die Absetzung eines Arbeitszimmers wird ab dem kommenden Jahr schwieriger. Bis zum Kalenderjahr 2006 ist der Abzug eines Arbeitszimmers bis zu einer Höhe von 1.250 Euro im Jahr möglich, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ab dem Kalenderjahr 2007 gilt:

Ein unbeschränkter Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

Die Frage, wo der Mittelpunkt liegt, wurde von den Finanzgerichten je nach Tätigkeitsfeld der Journalisten unterschiedlich beantwortet:

- **Bildjournalisten: Mittelpunkt der Tätigkeit liegt regelmäßig nicht im Büro, Ausnahme: extern angemietetes Büro**
- **Freie Wortjournalisten (am Beispiel einer Agrarfachjournalistin): Mittelpunkt der Tätigkeit liegt im Büro, allerdings sind eine zusätzliche Bibliothek und ein Layout-Raum nicht absetzbar**

Die *ausschließliche* berufliche Nutzung kann beispielsweise durch eine Zeiterfassung über einen Dreimonats-Zeitraum nachgewiesen werden.

Durch Schreiben des DJV ist es in der Vergangenheit gelungen, mit umfangreichen Darlegungen und Erklärungen zum Arbeitsalltag eines freien Journalisten das Verständnis für die Berufsgruppe signifikant zu erhöhen. Viele Finanzämter assoziieren mit freien Journalisten den berühmten Reporter „Tim“ aus der Feder des belgischen Zeichners Hergé. Doch Umfragen unter Freien zeigen immer wieder: Mehr als 2/3 aller Befragten verbringen ihre Arbeitszeit nicht auf Recherchereisen im Dschungel oder fremden Großstädten, in Parlamenten und Archiven, sondern schlicht vor dem heimischen Computer.

Daher können auch freie Journalisten, die das Fachgebiet Segelsport haben oder die für das Fernsehen arbeiten, das Arbeitszimmer als Mittelpunkt ihrer Tätigkeit geltend machen, wenn sie hierfür ausreichend Fakten benennen können.

Ausschlaggebend für eine solche Darlegung kann sein:

- ein exemplarischer Wochen- und Stundenplan, für mindestens drei Monate,
- eine Beschreibung der Aufträge, oder eine Schilderung der Abwicklung typischer Aufträge,
- eine Schilderung der Ausstattung des Arbeitsplatzes in Bezug auf Fachbücher, Lexika, Ablagesysteme.

Hierbei kommt es darauf an, die Arbeitsweise konkret zu erklären. Ebenso sollte dargestellt werden, warum die Arbeit an diesem Arbeitsplatz erfolgen muss.

Künstlersozialabgabe sinkt

Die Künstlersozialabgabe sinkt ab Januar 2007 von 5,5 auf 5,1 Prozent. Die Künstlersozialabgabe ist von all denjenigen zu bezahlen, die Honorare für künstlerische oder publizistische Leistungen auszahlen.

Umsatzsteuer steigt

Der allgemeine Umsatzsteuersatz steigt von 16 auf 19 Prozent. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der beispielsweise für die Einräumung von Nutzungsrechten berechnet wird, bleibt allerdings bei 7 Prozent. Wer an Rundfunkanstalten ein Bruttogehalt erhält, aus dem er als Selbständiger die Umsatzsteuer herausrechnen muss, kann wie folgt vorgehen:

Beispiel: Der Rundfunksender X hat 1.000 Euro für einen TV-Beitrag überwiesen. In seinen Honorarbedingungen ist zu lesen, dass bei Umsatzsteuerpflichtigen die Umsatzsteuer in den Rechnungsbeträgen enthalten ist. Wenn die Leistung mit 19 Prozent zu besteuern ist (z.B. Moderation, Dienste etc.) gilt: Bruttovertragspreis minus (Bruttovertragspreis geteilt durch 1,19). *Beispiel: Bruttopreis 250 Euro - (250 : 1,19) = 39,92 Euro im Honorar enthaltene Umsatzsteuer.*

Fahrtkosten

Für Fahrten zwischen Wohnung und externem Büro können ab dem 1. Januar 2007 erst ab dem 21. Kilometer 30 Cent pro Entfernungskilometer (d.h. nicht für Hin- und Rückfahrt, sondern nur für die Hinfahrt) geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer und Reise-/Übernachtungs-/Bewirtungskosten

Die Umsatzsteuer für Reisen, Übernachtung und Bewirtung (beispielsweise von Informanten und Geschäftspartnern) kann zu 100 Prozent *als Vorsteuer* geltend gemacht werden. Wichtig: Das ändert nichts daran, dass die Bewirtungskosten *bei der Einkommensteuer* nur zu 70 Prozent *als Betriebsausgaben* geltend gemacht werden können.

Pfändungsschutz für die Altersversorgung Selbständiger

Ab 2007 ist die private Altersversorgung Selbständiger besser gegen eine Pfändung durch Gläubiger geschützt. Dieser Schutz betrifft aber nur Altersversorgungsbeiträge, die der Selbständige unwiderruflich in einen Vertrag eingezahlt hat, der ihm oder seinen Hinterbliebenen einen lebenslangen Rentenanspruch im Rentenalter oder bei Berufsunfähigkeit gibt. Außerdem sind nur Beiträge in einer Höhe geschützt, aus denen Leistungen in Höhe der Pfändungsfreigrenzen resultieren. Diese Beiträge können bei jungen Selbständigen bei 2.000 Euro im Jahr beginnen und bei 60-jährigen auch 9.000 Euro im Jahr bedeuten, die nicht von den Gläubigern in Anspruch genommen werden dürfen. In diesen Betrag werden allerdings auch Zahlungen in zugriffsgeschützte Verträge wie Riester-Verträge mit eingerechnet.

Erinnerung: Rürup-(Basis-)Rente rückwirkend ab 1. Januar 2006 voll absetzbar

Die Rürup-Rente (auch Basis-Rente genannt) ist rückwirkend ab 1. Januar 2006 steuerlich voll absetzbar. Stiftung Warentest empfiehlt den Abschluss der Rürup-Rente jetzt insbesondere auch für Ältere. Mehr Informationen zum Thema auch unter <http://vs.djv.de>.

Steuertermine 2007: Download

Der Download der Steuertermine 2007 ist beim Finanzamt Brandenburg möglich: <http://tinyurl.com/y3hywe>

Seminare 2007

Eine Seminarübersicht für 2007 ist unter www.insight-online.de zu finden.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)